

Dr.Leifert & Molz GmbH Wirtschaftsprüfung Steuerberatung	Checklisten Einkommensteuer	S 1/2
	Checkliste Sonderausgaben	Check- Sonderausgaben.doc

Mandant:	N.N.	Arbeitspapier zu	Sonderausgaben
Mandanten- Nr.:	10000 / 000	Unterlagen erhalten am:	
Steuererklärung:	2009	Besprochen mit Mandant am:	
Abgabetermin	30.09.2010		
<u>Anlage Vorsorgeaufwendungen</u>			

1	Vorsorgepauschale		
	Die Vorsorgepauschale wird automatisch berücksichtigt	Die Höhe der Vorsorgepauschale ist abhängig von Ihrem steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn. Übersteigt die Vorsorgepauschale die von Ihnen geleisteten Vorsorgeaufwendungen, so kommt die Pauschale zum Ansatz. Ausnahme Riester, siehe Punkt 2.3.	Vorjahr
2	Vorsorgeaufwendungen		
	2.1 Altersvorsorgeaufwendungen		
	begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen max 20.000 €	Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Beiträge für eine private »Rürup-Rente«; Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen, Beiträge an landwirtschaftliche Alterskassen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Im Jahr 2009 sind nur 68 % Ihrer Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich abzugsfähig. Dieser Anteil steigt jedes Jahr um zwei Prozentpunkte	
	2.2 Sonstige Vorsorgeaufwendungen		
	max 1.500 € max 2.400 € wenn Sie die Aufwendungen für Ihre Krankenversicherung alleine tragen	Hierzu zählen: gesetzlichen Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu entsprechenden privaten Versicherungen; Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen; Unfall-, Haftpflicht- und Risikolebensversicherungen; Renten- und Kapitallebensversicherungen mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (Altverträge).	
	2.3 Riester-Rente		
	Zulage oder Sonderausgaben	Die Förderung besteht entweder aus einer Altersvorsorgezulage oder Sie setzen die gesamten Aufwendungen für Ihren Altersvorsorgevertrag als Sonderausgaben in der Steuererklärung an. Da es entweder die Zulage oder den Sonderausgabenabzug gibt, prüft das Finanzamt automatisch im Rahmen einer Günstigerprüfung, was für Sie steuerlich günstiger ist.	
3	Andere Sonderausgaben		
	3.1 Unterhalt an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten		
	max.13.805 € Zustimmung erforderlich, der Empfängers muss die Zahlungen versteuern.	Das Realsplitting gilt nur für Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner Unterhalt für Kinder wird dagegen nicht berücksichtigt. Diese Unterhaltsleistungen bleiben steuerlich unberücksichtigt, da sie bereits durch das Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder abgegolten sind Abzugsfähig sind alle Zuwendungen an den Ex-Ehepartner. Von den tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen kann der Unterhaltspflichtige max.13.805 € als Sonderausgaben absetzen. Das Realsplitting hat aber einen großen Haken: Der Unterhaltsleistungen als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1a EStG versteuern.	
	3.2 Renten und dauernde Lasten / Versorgungsleistungen		
	bis Ende 2007, gilt Regelungen auch für die Übertragung von Privatvermögen	Der Verkauf von Betriebsvermögen kann gegen wiederkehrende Zahlungen erfolgen. Bei diesen Zahlungen kann es sich steuerlich um eine Rente oder um eine dauernde Last handeln, die u. U. als Sonderausgaben geltend gemacht werden kann (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a Satz 2 EStG 2008). Der Empfänger der Rente bzw. der dauernden Last muss diese dann versteuern	
	3.3 Berufsausbildung / Erststudium		
	Abzug als Sonderausgaben nur in der ESt-Erklärung des Auszubildenden	Ihre Aufwendungen für die Berufsausbildung können Sie nur bis zu einem Höchstbetrag von 4.000,00 € pro Jahr als Sonderausgaben steuerlich geltend machen Die Kosten der Berufsausbildung kann nur derjenige als Sonderausgaben abziehen, der die Ausbildung absolviert und die Kosten trägt. Tragen Sie als Eltern die Kosten für die Ausbildung Ihrer Kinder, können Sie die Ausbildungskosten nicht steuerlich geltend machen.	
	3.5 Schulgeld		
	max 5.000 €	Besucht Ihr Kind eine private Schule oder eine überwiegend privat finanzierte Schule, für die Schulgeld gezahlt wird, sind 30 % der Kosten als Sonderausgaben abziehbar, max 5.000 €. Das gilt für Schulen in der EU oder einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU/EWR), ebenso sind deutsche Schule außerhalb der EU/des EWR begünstigt.	
	3.4 Hausangestellte / Kinderbetreuung		
		Zahlen Ihre Kinderbetreuungskosten nicht zu den Werbungskosten/Betriebsausgaben, weil Sie und/oder der mit Ihnen zusammenlebende andere Elternteil die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit nicht erfüllt? Dann kommt der Abzug als Sonderausgaben infrage, wenn Ausbildung, Behinderung oder Krankheit vorliegt., vgl. Checkliste Haushaltsnahe Beschäftigung / Handwerkerleistungen	

Dr.Leifert & Molz GmbH Wirtschaftsprüfung Steuerberatung	Checklisten Einkommensteuer	S 2/2
	Checkliste Sonderausgaben	Check- Sonderausgaben.doc

	3.6 Kirchensteuern	
		Gezahlte Kirchensteuer, können als Sonderausgaben abgezogen werden. (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Dazu gehört nicht nur die während des Jahres vom Arbeitgeber einbehaltene und bescheinigte Kirchensteuer. Das gilt auch für vorausbezahlte oder die für vergangene Jahre nachbezahlte Kirchensteuer, z.B. bei einer Nachzahlung wegen eines geänderten Steuerbescheids.
	3.7 Spenden und Mitgliedsbeiträge	
Nicht absetzbar: Mitgliedsbeiträge		Spenden sind steuerlich absetzbar, wenn sie: freiwillig und ohne Gegenleistung; für steuerbegünstigte Zwecke an steuerbegünstigte Organisationen geleistet und mit einer Zuwendungsbescheinigung nachgewiesen werden. Neben dem normalen Spendenabzug werden steuerlich bevorzugt: Spenden an Stiftungen und Spenden an politische Parteien und Wählervereinigungen.
	3.8 Steuerberatungskosten	
keine Sonderausgaben		Ab VAZ 2006 können Steuerberatungskosten nur noch als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Bearbeitungshinweise:

Besprechen Sie mit dem Mandanten ob und wie weit die hier aufgeführten Punkte gegeben sind und welche steuerlichen Auswirkungen damit verbunden sind.